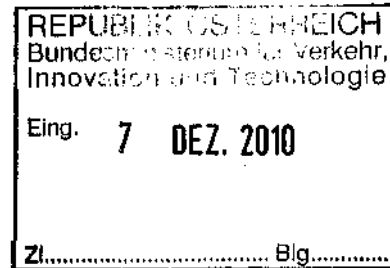


PER E-MAIL VORAB
E-Mail-Adresse: sch2@bmvit.gv.at

WIRD ÜBERREICHT

An die
Bundesministerin für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung Sch 2
Postfach 201
A-1000 Wien



Wien, 6. Dezember 2010
10/ÖBB/0102 - 10H-12W/z - 1140290

Antragstellerin: ÖBB-Infrastruktur AG
Vivenotgasse 10, A-1120 Wien

vertreten durch:

1. DI Gerhard Gobiet
Projektleiter „Bahnstromübertragungsanlage
Graz-Werndorf“
2. Mag. Andreas Netzer
Leiter Stab Verwaltungsrecht

wegen: Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf

3-fach
1 HS
5 Beilagen (je 3-fach)

ANTRAG
auf Durchführung der UVP und auf Erteilung der Genehmigung für die Bahnstromübertragungsanlage
Graz-Werndorf

1. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, BGBl II Nr 307/1999, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baus von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG geändert wird, wurde in § 4 lit c ua der zweigleisige Ausbau des Streckenabschnittes Graz Puntigam-Werndorf einschließlich der Errichtung einer Bahnstromübertragungsleitung samt Unterwerk (Graz-Werndorf, I.Stufe) der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG zum Bau übertragen. Nach Integration der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG in die ÖBB-Infrastruktur Bau AG und deren Verschmelzung mit der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG nimmt diese Aufgabe nunmehr die ÖBB-Infrastruktur AG wahr.

Die antragsgegenständliche Bahnstromübertragungsanlage wird im Stadtbereich von Graz (ÖBB Unterwerk Graz bis Neuseiersbergerstraße beim Mühlfelderweg im 16. Grazer Gemeindefebezirk „Straßgang“) als Kabellinie ausgebildet. Anschließend wird die Bahnstromübertragungsanlage als Freileitung entlang der A9 nach Werndorf weitergeführt. Eine genaue Darstellung findet sich in den Beilagen EB 01 (110 kV-Hochspannungskabel), EB 02 (110 kV-Freileitung) sowie EB 03 (Baudurchführung), die hiermit zum integrierenden Bestandteil des Antragsgegenstandes erhoben werden.

2. ANMERKUNG

Das Vorhaben "Bahnstromübertragungsanlage Graz-Werndorf wurde mit Erkenntnis vom VwGH vom 23.6.2010, 2007/03/0160-14, als UVP-pflichtig qualifiziert. Die ÖBB-Infrastruktur AG beantragt daher im Sinne dieses Erkenntnisses die Durchführung der UVP und die Genehmigung des antragsgegenständlichen Vorhabens und legt dazu die für die Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem dritten Abschnitt des UVP-G erforderlichen Unterlagen vor. Antragsgegenständlich ist die 110kV - 16,7 Hz Bahnstromübertragungsanlage, die beim UW Graz beginnt und sich Richtung Süden erstreckt, samt den zugehörigen Maßnahmen iSd § 2 Abs 2 UVP-G iVm § 24 Abs 7 UVP-G entsprechend dem zitierten VwGH-Erkenntnis.

3. TRASSENVERLAUF

Die Kabeltrasse beginnt im Grazer Stadtbereich beim Unterwerk Graz und wird entlang des Hauptbahnhofes Graz in einem bereits genehmigten Kabelkollektor geführt. An-

schließlich verläuft die Trasse entlang des Gleises der Graz-Köfiacher Bahn (GKB) grundsätzlich in Trogbauweise bis zur Gradnerstraße, wobei Straßenquerungen und Gleiskreuzungen generell in Rohrbauweise ausgeführt werden. Bei der Gradnerstraße schwenkt die Trasse in Richtung Osten und verläuft weitgehend in dieser bis zum Kabelaufführungsmast beim Mühlfelderweg.

Betreffend den Freileitungsbereich beginnt die Trasse im Grazer Stadtbereich beim Kabelaufführungsmast, welcher beim Mühlfelderweg situiert ist und verläuft anschließend bis Mast Nr. 8 auf der Ostseite der A9 bis zum Autobahnkreuz A2/A9. Im Bereich Mast Nr. 8 - Mast Nr. 12 werden die A2 und die A9 gequert. Anschließend verläuft die Trasse bis Mast Nr. 42 parallel zur A9 auf der Westseite zur A9. Die Trasse quert im Spannungsfeld Mast Nr. 42 - Mast Nr. 43 erneut die A9 und führt anschließend parallel zur A9 bis zu Mast Nr. 45 sowie daran anschließend in östlicher Richtung zum bereits genehmigten UW Werndorf.

4. DARSTELLUNG DER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN MAßNAHMEN NACH DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

4.1. Bewilligungspflichtige Maßnahmen nach dem Hochleistungsstreckengesetz (idF: „HIG“):

- > 110kV-Hochspannungskabel einschließlich der für die Errichtung erforderlichen Bauflächen
- > 110 kV-Hochspannungsfreileitung einschließlich der für die Errichtung erforderlichen Bauflächen

4.2. Bewilligungspflichtige Maßnahmen nach dem Eisenbahngesetz (idF: „ElsbG“):

- > 110kV-Hochspannungskabel einschließlich der für die Errichtung erforderlichen Anlagen
- > 110kV-Hochspannungsfreileitung einschließlich der für die Errichtung erforderlichen Anlagen

4.3. Bewilligungspflichtige Maßnahmen nach dem Forstgesetz (idF: „ForstG“):

- > Dauernde und vorübergehende Verwendung des Waldbodens zur Herstellung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung
- > Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der 110 kV-Hochspannungsfreileitung

4.4. Bewilligungspflichtige Maßnahmen nach dem Luftfahrtgesetz (idF: „LFG“):

- > Errichtung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung in der Sicherheitszone des Flughafens Graz (einschließlich der als ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Genölpflanzungen)

5. RECHTLICHE AUSFÜHRUNGEN

Für das gegenständliche Vorhaben kommt nach Auffassung der Antragsstellerin die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach dem dritten Abschnitt des UVP-G zur Anwendung. Entsprechend diesen Bestimmungen (siehe die §§ 23bff UVP-G) sind Genehmigungsverfahren für Hochleistungsstrecken im Rahmen von teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren in verschiedenen Verfahrensstufen durchzuführen. So sind sowohl vom BMVIT als auch von den Landeshauptmännern teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zu vollziehenden sonstigen Genehmigungsbestimmungen bleibt hingegen unberührt (vgl § 24 Abs 4 UVP-G).

Für das gegenständliche Vorhaben sind vom BMVIT die materiengesetzlichen Genehmigungen nach dem HIG, dem EisbG, dem ForstG sowie dem LFG mitzuerteilen.

5.1. Mitanzuwendende Genehmigungstatbestände nach dem HIG

Gemäß § 3 Abs 2 HIG gilt, dass wenn für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke einer Trassengenehmigung bedarf, die durch Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.

Das antragsgegenständliche Vorhaben bedarf daher einer Bewilligung nach dem HIG.

5.2. Mitanzuwendende Genehmigungstatbestände nach dem EisbG

§ 31 EisbG normiert, dass für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich ist.

Die antragsgegenständliche Maßnahme stellt als eine Eisenbahnanlage eine bewilligungspflichtige Maßnahme iSd EisbG dar.

5.3. Mitanzuwendende Genehmigungstatbestände nach dem ForstG

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann jedoch unbeschadet dieser Bestimmung eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes Öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§17 Abs 2 ForstG).

Kann jedoch eine solche Rodungsbewilligung nicht erteilt werden, so kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Insbesondere begründet sich ein derartiges Öffentliches Interesse in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

§ 80 Abs 1 ForstG normiert, dass In hiebsunreifen Hochwaldbeständen Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten sind.

Ausnahmebewilligungen vom Verbot des § 80 Abs 1 ForstG sind jedoch auf Antrag ua dann zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind (§ 81 Abs 1 lit b ForstG).

Da die antragsgegenständliche Maßnahme als eisenbahnrechtlicher Anlagenteil einer energiewirtschaftlichen Anlage gleichzuhalten ist, wird daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs 1 lit b ForstG beantragt.

5.4. Mitanzuwendende Genehmigungstatbestände nach dem LFG

Gemäß § 85 Abs 1 lit a LFG stellen Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenediebnungen Luftfahrthindernisse innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86 LFG) dar.

§ 86 Abs 1 LFG regelt, dass die Sicherheitszone jener Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung ist, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs 1 nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmegenehmigung).

§ 94 Abs 1 LFG normiert für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dass diese nur mit einer behördlichen Bewilligung errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden dürfen.

Da das antragsgegenständliche Vorhaben einschließlich der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen diesen Bestimmungen des LFG unterliegt, wird daher um eine Bewilligung nach dem LFG angesucht.

6. VORGELEGTE UNTERLAGEN

Die Antragstellerin legt der Behörde die folgenden Unterlagen vor:

ÜB 01 (Verfahrensübersicht BMVIT).....Beilage ./1

Umweltverträglichkeitserklärung (UV 01, UV 02, UV 03, UV 04, UV 05, UV 06).....Beilage ./2

Darüber hinaus legt die Antragstellerin der Behörde als integrierenden Bestandteil dieses Antrags die folgenden weiteren Unterlagen vor:

Einreichoperat Forstrecht (FR 01).....	Beilage /3
Einreichoperat für das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren (EB 01, EB 02, EB 03, EB 04, EB 05, EB 06, §31a-Gutachten).....	Beilage /4
Einreichoperat für das Genehmigungsverfahren gemäß LFG (LF 01).....	Beilage /5

7. ANTRAG

7.1. Die ÖBB-Infrastruktur AG stellt den

ANTRAG,

die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wolle nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung das antragsgegenständliche Vorhaben genehmigen und insbesondere auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen

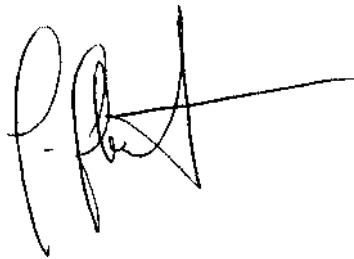
- > die Trassengenehmigung gemäß § 3 Abs 2 Hochleistungsstreckengesetz,
- > die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 Eisenbahngesetz 1957,
- > die Bewilligung der erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 17, § 61 Abs 1 Forstgesetz 1975,
- > die luftfahrtrechtliche Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz,

sowie alle sonstigen für die Ausführung des Vorhabens allenfalls erforderlichen Genehmigungen, für die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie oder andere Bundesminister/innen erstinstanzlich zuständig wäre, erteilen.

7.2. Die Antragstellerin regt an, das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG („Großverfahren“) durchzuführen, da voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen am gegenständlichen Verfahren beteiligt sein werden.

- 7.3. Um eine erhebliche Erschwerung oder wesentliche Verteuerung des Vorhabens auf Grund von Veränderungen in dem vorgesehenen Gelände hintanzuhalten, regt die Antragstellerin weiters an, als vorläufige Sicherstellung einen Geländestreifen für den geplanten Trassenverlauf gemäß § 5a HIG mit Verordnung zu bestimmen.

ÖBB-Infrastruktur AG

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.A handwritten signature in black ink, starting with the Roman numeral 'iv.' followed by a stylized signature and a long horizontal stroke extending to the right.